

**Entscheidung Nr. 2/2023 des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über eine kurzfristige und befristete Zuteilung der
Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren
Regionalsender "Radio Sunshine"**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 51, 52, 63 und 156 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)¹ sowie Bezug nehmend auf die Artikel 28 §1 Absatz 1 und 56 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2005)²

und

aufgrund des Antrages der PGmbH Sunshine Sounds vom 14. März 2023 sowie der Anhörung von Sunshine Sounds PGmbH durch den Medienrat vom 22. März 2023,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Eine befristete Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 63 des Mediendekrets 2021 an die PGmbH Sunshine Sounds wegen kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf ist – in Erwartung eines Verfahrens nach Artikel 51, 52, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 - zulässig und begründet.

Artikel 2. Der PGmbH Sunshine Sounds wird die Funkfrequenz 97,5 MHz unter den bisherigen Bedingungen zur Weiterführung der jetzigen Nutzung bis zum 31. Dezember 2023 zugeteilt (siehe auch Anhang 1).

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 28. April 2023 um 0:00 Uhr in Kraft.

Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:

Durch Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. April 2014, die am selben Tag in Kraft trat, wurde „Radio Sunshine“ für 9 Jahre als privater Hörfunkregionalsender der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt. Dem Veranstalter Sunshine Sounds PGmbH wurde am 7. November 2014 die Funkfrequenz 97,5 MHz zugeteilt und ab Lontzen genutzt, wobei die Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung

¹ B.S., 12. April 2021, *err. B.S.*, 14. Juni 2021.

² B.S., 6. September 2005.

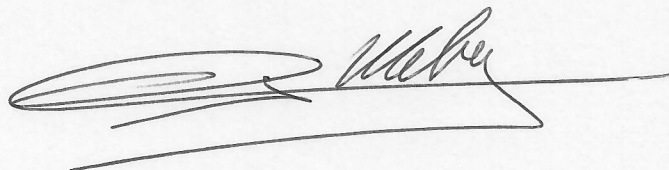
an die Gültigkeitsdauer der Anerkennung gebunden war³, so dass sowohl die Anerkennung als auch die Funkfrequenzzuteilung am 27. April 2023 um 24:00 Uhr auslaufen. Artikel 62 des Mediendekrets 2021 sieht zwar nunmehr eine Gültigkeitsdauer der Funkfrequenzzuteilungen von 15 Jahren vor, Artikel 156 Absatz 1 desselben Dekrets legt aber fest "sowohl Anerkennungen und Meldungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts registriert waren, als auch die Zuteilung von Funkfrequenzen bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt". Das Mediendekret 2021 sieht keine Anerkennungen als eigenständige Verfahren mehr vor.

Mit Erklärung vom 14. März 2023 beantragt die Sunshine Sounds PGmbH vom Medienrat "die Frequenz 97,5 und die Lizenz für Radio Sunshine zu verlängern". Außerdem bestätigt sie, dass sie beabsichtigt, den Radiobetrieb in Zukunft weiterhin aufrecht zu halten und dies, wie auf einer Anhörung vom 22. März 2023 bekräftigt, als Regionalsender.

Bevor ein vollständiges Funkfrequenzzuteilungsverfahren nach Artikel 51, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 abgeschlossen werden kann und bevor über eine "ordentliche" Frequenzzuteilung entschieden werden kann, ist eine Neuausschreibung der betroffenen Funkfrequenzen nach Artikel 52 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 durch den Medienrat im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website des Medienrats (ggf. einschließlich der Aufteilung dieser Funkfrequenzen nach Senderkategorien), erforderlich⁴. Da dieses Verfahren erst in Kürze eingeleitet werden kann und erst im Laufe des Jahres 2023 beendet sein wird, wäre der Sendebetrieb der Antragstellerin ab dem 28. April 2023 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Frequenzen nicht möglich, sodass eine befristete Funkfrequenzzuteilung der aktuell zugeteilten Funkfrequenz unter den bisherigen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets als angemessen erscheint. In diesem Fall ist nach Artikel 52 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 eine vorherige Ausschreibung der betroffenen Funkfrequenz nicht vorgesehen.

Eupen, den 27. April 2023,

für den Medienrat,



Oswald Weber,
Präsident.

³ Artikel 56 des Mediendekret 2005.

⁴ Die Bewerbungsfrist beträgt 6 Wochen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens (Artikel 2 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. November 2007 zum Ausschreibungsverfahren für Frequenzen- für terrestrisch verbreitete analoge und digitale audiovisuelle Mediendienste, *B.S.*, 22. Februar 2008, anwendbar *mutatis mutandis*).

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42*,

4700 Eupen, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft » « Der Medienrat » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an info@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be>

Anhang – Zusammenfassung der geltenden technischen Bedingungen

1. Name und Anschrift des Inhabers der Zuteilung: Sunshine Sounds PGmbH

Lütticher Straße 122
 4710 Lontzen
 Unternehmensnummer (ZDU): 0873.932.683
 Kontaktperson: Benoit Gauder
 info@radio-sunshine.info

2. Bezeichnung des betroffenen Mediendienstes: Radio Sunshine

3. **Nutzungsart:** auditiver Mediendienst, FM Stereo Modulation – Übertragung der Tonspuren mittels UKW-Hörfrequenz

4. **Zugeteilte Funkfrequenz:** 97.5 MHz. Die Nutzung der Funkfrequenz unterliegt weiterhin den folgenden technischen Bedingungen:

Name	: Eupen
Frequenz	: 97,5 MHz
Koordinaten	: E 06°02'49" / N 50°37'39"
Leistung (ERP)	: 5000 Watt (37dBW) ERP
Polarisation	: Vertikal
Antennenhöhe	: 35 m
Antennenrichtfaktor	: D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	: 125°

Die Funkfrequenz kann aufgrund der großen Einzüge Richtung Flandern und Niederlande am Standort Eupen (KAS Fußballstadion Kehrweg) nicht mit der vollen Leistung (5000 W ERP / 37 dB) betrieben werden. Sie kann aber am Standort Lontzen-Rabotrath (Länge: N 50°39'36", Breite: E 06°00'29", Höhe über dem Meer: 280m N.N.) mit 1000 W ERP / 30 dB in der Antennenhauptstrahlrichtung von 120° von einen Regionalsender genutzt werden, unter der Bedingung, dass die Einschränkungen des nationalen Funkfrequenzplans berücksichtigt werden.

5. Antennenrichtdiagramm:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	3	90	0	180	0	270	0
10	2	100	0	190	0	280	0
20	2	110	0	200	0	290	13
30	6	120	0	210	0	300	20
40	6	130	1	220	0	310	20
50	6	140	1	230	7	320	20

60	0	150	1	240	9	330	1
70	0	160	0	250	9	340	5
80	0	170	0	260	9	350	4

6. Frequenzhub: max. 75 KHz (FM)

7. Verwendete Antenne: 2-fach gestockte 3 Element FM Antenne Aldena ASR 03.02.3xx
 Total Gain: 10,15 dBi (8 dBd)
 Polarisation: Vertikal Hauptachse 120°

8. Verwendetes Kabel: EC 4 Eupen Cable ½ und 5/8 Zoll, ca 80 m, Dämpfung ca. 3,0-3,24 dB

9. Zwischengeschaltete Gerätschaften: Leistungsverteiler 1xIn / 2x Out, Sperrfilter, Starpoint Marke DELTA MECCANICA

10. Berechnung der maximalen Senderausgangsleistung

Strahlungsleistung ERP laut Koordinationsdaten: 1000 W. / 30,00 dBw.

Antennengewinn: +8 dB. (10,15 dBi)

Kabeldämpfung : ca. - 3,0. -3,24 dB

Verluste Steckverbindungen und Leistungsverteiler: -1,5 dB

HF Sender Ausgangsleistung = ERP - Antennengewinn + Kabelverluste + Verbindungsverluste
 Berechnung: 30,0 - 8,0 + 3,24 + 1,5 = 26,74 dBW. / ca. 450 W

11. Gesamter Signalführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in db: ca. 4,75 dB

12. Aktuell gültiges Polardiagramm am Standort Lontzen-Rabothrat:

Polardiagramm	Freq.	Sender	ERP
Rabotrath	97,5	Haupt Achse	30dBW
Azimuth	Att	120° 3 Element	real
0	0		-12
10	0		-11
20	0		-10
30	0		-9
40	0		-7
50	0		-4
60	0		-3
70	0		-2
80	0		-1
90	0		0
100	0		0
110	0		0
120	0		0
130	0		0
140	0		0
150	0		0
160	0		-1
170	0		-2
180	0		-3
190	0		-4
200	0		-7
210	0		-9
220	0		-10
230	0		-11
240	-2		-12
250	-2		-13
260	-2		-14
270	0		-14
280	0		-14
290	-6		-14
300	-13		-14
310	-13		-14
320	-13		-14
330	0		-14
340	0		-14
350	0		-13

Blau Grün

E Koordinaten N Ort

